

Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (Stand: 07/2025)

Gemäß der Vorgabe des GAK-Rahmenplanes fordert der Bund eine Information gegenüber der Öffentlichkeit, wenn Fördervorhaben mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesland mitfinanziert werden. Damit wird eine Verbesserung der Wahrnehmung und Akzeptanz der GAK in der Öffentlichkeit angestrebt.

Die maßgeblichen Anforderungen bezüglich der Informations- und Publizitätspflicht sind im Teil I – B. Allgemeine Bestimmungen – zum Rahmenplan der GAK in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben. Für die technische Umsetzung stützt sich dieses Merkblatt auf einen internen Leitfaden des Bundes.

Unter Bezugnahme auf diese beiden Dokumente und im Kontext mit den spezifischen Förderrichtlinien sind die definierten Informations- und Publizitätsbestimmungen bei mit GAK-Mitteln finanzierten Fördervorhaben im Verwaltungsverfahren und insbesondere von den Begünstigten zu beachten und umzusetzen.

Grundsätzlich gilt:

- a) Im Zuwendungsbescheid wird auf die Beteiligung des Bundes und des Landes am Fördervorhaben durch die Mitfinanzierung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in angemessener Weise hingewiesen.
- b) Der Begünstigte ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem **Investitionsvolumen von über 50.000 EUR** verpflichtet, die Öffentlichkeit über eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige vor Ort darüber zu informieren, dass diese Fördermaßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und vom Freistaat Thüringen mitfinanziert wird. Dem Zuwendungsbescheid ist die Schwelle der GAK-Hinweispflicht von 50.000 EUR Gesamtinvestitionsvolumen eines Projektes zu entnehmen.
- c) Ergänzend dazu hat der Begünstigte auf seinen das Investitionsvorhaben erwähnenden Internetpräsenzen (Websites/soziale Medien) sowie relevanten Informationsmaterialien, sofern diese zu dem Projekt erstellt werden, mit einer kurzen Projektbeschreibung auf die GAK-Förderung hinzuweisen.
- d) Die vom Zuwendungsempfänger zu etablierenden Erläuterungstafeln und die gegebenenfalls vorhandenen projektbezogenen Informationsmaterialien bzw. Internetauftritte sind mit Förderlogos, den sogenannten Bildwortmarken mit Förderzusatz, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMLEH) bzw. fallbezogen mit den weiteren, an dem Förderprojekt beteiligten Bundesministerien zu versehen.
- e) Bei der Nutzung der Bildwortmarke des BMLEH ist sicherzustellen, dass diese stets in einem optisch ausgewogenen Größenverhältnis zu allen anderen abgebildeten Logos/Bildwortmarken

dargestellt werden. Insofern ist bei der Gestaltung der Erläuterungstafeln darauf zu achten, dass das Logo des BMLEH in gleicher Größe wie das Logo des Freistaates Thüringen abgebildet ist.

- f) Mit einem entsprechenden Hinweis soll die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes im Rahmen der GAK explizit hervorgehoben werden.

Dazu ist unter der Bildwortmarke des BMLEH folgender Text zu ergänzen:

1. Bei Maßnahmen des Allgemeinen Rahmenplanes: „mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.
2. Hochwasserschutzmaßnahmen, die im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWSP) umgesetzt werden, werden ergänzt um die Bildwortmarke des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN): „mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWSP)“.

Bei der Beteiligung von zwei Bundesministerien werden die Bildwortmarken beider Bundesministerien mit dem Text abgebildet. In diesem Fall ist die Bildwortmarke des BMLEH stets auf der linken Seite anzuordnen.

Sofern der Hinweis auf die Finanzierung aus GAK-Mitteln nicht unmittelbar unter der Bildwortmarke platziert werden kann und an anderer Stelle aufgeführt werden soll, ist folgende Formulierung zu verwenden:

- zu 1. „Dieses Projekt wird mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert.“
 - zu 2. „Dieses Projekt wird mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Thüringen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWSP) gefördert.“
- g) Die zu verwendenden Förderlogos/Bildwortmarken mit dem entsprechenden Förderzusatz können von den Zuwendungsempfängern unter Einhaltung der spezifischen Nutzungshinweise (Lies-mich-Datei) bei den jeweils zuständigen Verwaltungsstellen abgerufen werden.
- h) Die Erläuterungstafel ist mindestens für den Zeitraum der Projektdurchführung (Bau- und Umsetzungsphase) vom Investitionsbeginn bis zur Fertigstellung des Vorhabens und darüber hinaus für die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei GAK Vorhaben, die zusätzlich mit ELER-Beteiligung erfolgen, die Publizitätsvorschriften für den ELER ebenfalls beachtet werden müssen.

Den [Leitfaden für Publizitätsmaßnahmen 2023 – 2027](https://wirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-foerderung-gap-2023-2027) finden Sie unter der Rubrik Informations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen der Seiten GAP-Strategieplan und ELER 2023-2027 des TMWLLR (<https://wirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/landwirtschaft/agrarpolitik/eu-foerderung-gap-2023-2027>).